

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 62 (1917)

Heft: 38

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. September 1917, No. 19

Autor: Gassmann, Emil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG

No. 19.

22. SEPTEMBER 1917

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1916. (Fortsetzung.) — Unsere Vikariatsverhältnisse. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1916.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

h) Hilfsaktion zugunsten der kriegsgefangenen Lehrer und Studierenden.

Nachdem sich die schweizerischen Hochschulen zu einem Liebeswerke zugunsten ihrer kriegsgefangenen Lehrer und Studierenden zusammengetan hatten, stellte sich auch der Schweiz. Lehrerverein freudig in den Dienst dieser Sache. In Verbindung mit der Universität Zürich nahm sich der Lehrerverein Zürich sofort des Werkes an. Zuerst plante man eine Sammlung von wissenschaftlichen Büchern und Zeitschriften; es zeigte sich aber, dass es ausserordentlich schwierig war, damit den Wünschen der Gefangenen zu dienen; auch hatte der Aufruf zu einer solchen Sammlung keinen grossen Erfolg. Der Lehrerverein Zürich setzte sich darum, lesen wir in seinem Jahresberichte für 1915/16, mit dem Kantonalen Lehrerverein in Verbindung.

In einer Zuschrift vom 29. März 1916 wünschte der Vorstand des L.-V. Z. gemeinsam mit dem Vorstand des Z. K. L.-V. und Vertretern des S. L.-V. und des Lehrervereins Winterthur die Frage einer Hilfsaktion zugunsten kriegsgefangener Lehrer und Studierender zu besprechen, nachdem ein Aufruf des Zentralvorstandes des S. L.-V. fast ohne Erfolg geblieben sei. Am 13. Mai 1916 tagte man in der «Waag» in Zürich, und nach einem orientierenden Referate des Vertreters des Zentralvorstandes des S. L.-V., Nationalrat Fritschi, und nach allseitiger Prüfung der Frage wurde einstimmig beschlossen, der am 20. Mai zusammen tretenden Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. zu beantragen, es sei das Hilfswerk für die kriegsgefangenen Lehrer und Studierenden durch eine Sammlung zu unterstützen, die die Vertreter des Z. K. L.-V. mit Hilfe von Listen anlässlich der kommenden Kapitelsversammlungen vorzunehmen haben. Im Auftrage des Kantonalvorstandes referierte Sekundarlehrer F. Kübler, der Präsident des Lehrervereins Zürich, an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 20. Mai, und Aktuar Gassmann vertrat den Antrag des Kantonalvorstandes, der einstimmig zum Beschluss erhoben wurde. Auf Anregung von Prof. Lüthi wurde der Vorstand eingeladen, sich auch mit den kantonalen Mittelschulen über die Durchführung einer Sammlung bei ihrer Lehrerschaft in Verbindung zu setzen. Das warm empfundene Referat Küblers wurde in Nr. 8 des «Päd. Beob.» den Mitgliedern des Z. K. L.-V. zur Kenntnis gebracht. Im Bezirke Zürich wurde die Sammlung vom Lehrerverein Zürich an die Hand genommen, in den übrigen Bezirken wurde sie von den Sektionsvorständen besorgt. Es gereichte uns zu grosser Freude und Genugtuung, sagen wir mit dem Zürcher Berichterstatter, zu sehen, wie die Kollegen zu Stadt und Land gerne dazu beitrugen, das Los unserer gefangenen Berufsgenossen erträglicher zu gestalten. In der Sitzung vom 2. September schon konnte der Zentralquästor vom schönen Ergebnis der Sammlung berichten. Nachdem die Listen

nochmals mit der Sekretärin des S. L.-V. durchgegangen und dann bezirksweise geordnet worden waren, wurde in Nr. 14 des «Päd. Beob.» vom 16. September vom Resultat Kenntnis gegeben und allen, die zum guten Gelingen des Hilfswerkes beigetragen, ihre Mitwirkung bestens verdankt. Die sektionsweise geordnete Zusammenstellung zeigt folgendes Bild:

1. Sektion Zürich mit Mittelschulen und freien Schulen	Fr. 3133.65
2. Sektion Affoltern	» 121.—
3. Sektion Horgen	» 313.—
4. Sektion Meilen mit Lehrerseminar	» 167.—
5. Sektion Hinwil	» 253.—
6. Sektion Uster	» 250.—
7. Sektion Pfäffikon	» 146.—
8. Sektion Winterthur mit Mittelschulen und nachträgl. eingegangenen Fr. 70.— vom Technikum	» 481.50
9. Sektion Andelfingen	» 202.—
10. Sektion Bülach	» 145.—
11. Sektion Dielsdorf	» 125.—

Total der Sektion Zürich des S. L.-V. Fr. 5337.15

In der Sitzung vom 30. September wurde die Rechnung über die Sammlung dem Zentralquästor R. Huber unter Verdankung gutgeheissen und von einem Dankschreiben von Prof. Dr. Egger, dem Vorsitzenden des Ausschusses der Universität Zürich für das Hilfswerk zugunsten der kriegsgefangenen Lehrer und Studierenden, an den der Betrag des Z. K. L.-V. abgeliefert worden war, Kenntnis genommen.

i) Die Besoldungsreduktionen.

Um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, verweisen wir vorerst auf die im Jahresbericht pro 1915 unter diesem Titel gebrachten Ausführungen. Nur aus einer Gemeinde wurde uns in diesem Jahre gemeldet, dass einem im Grenzdienst stehenden Lehrer die Besoldungszulage zugunsten seines Vikars gekürzt worden sei. Von einem Rekurs gegen den Gemeindebeschluss, der nach gemachten Erfahrungen erfolglos geblieben wäre, wurde Umgang genommen; hingegen hätte bei rechtzeitiger Mitteilung wie anderwärts versucht werden können, ein solches Vorgehen zu verhindern und dahin zu wirken, dass dem Vikar die wohlverdiente Aufbesserung seines «Taglohnes» tatsächlich aus Gemeindemitteln und nicht auf Kosten des Lehrers geworden wäre. — An einem Orte gelang es uns, dahin zu wirken, dass ein bereits entgegen dem Antrag der Sekundarschulpflege mit ganz kleiner Mehrheit gefasster Gemeindebeschluss, es sei dem Lehrer während der Dienstzeit die Zulage um die Hälfte zu reduzieren, auf dem Wege der Wiedererwägung aufgehoben wurde. Der Hinweis von seiten des Erziehungsrates darauf, dass es als Grundsatz gelte, es dürfe die Besoldung eines Lehrers innerhalb der Amtsdauer keine Reduktion erfahren und dass viele Gemeinden sich bei ihren Abzügen an der Gemeindegulage in ganz unzutreffender Weise auf das Vorgehen des Staates berufen, da ihnen ja durch den Militärdienst der Lehrer keinerlei Auslagen erwachsen, verfehlte seine Wirkung nicht. — Einem Lehrer, dem die Schul-

pflege die Gemeindefürsorge während der Dienstzeit gekürzt hatte und der Auskunft wünschte, welche Schritte er zu tun habe, um wenn möglich doch in den Besitz des ganzen Betrages zu gelangen, rieten wir, die Kompetenz der Schulpflege zu einem solchen Beschlusse zu bestreiten und sich rechtzeitig um Aufklärung seiner Pflege durch den Erziehungsrat zu bemühen.

k) Die staatlichen Abzüge an den Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten und Lehrer.

Vorerst sei auf das unter dem Titel Besoldungsreduktionen im Jahresbericht pro 1915 Gesagte verwiesen. Gleich in der ersten Sitzung des Jahres 1916 nahm der Kantonalvorstand von einer Zuschrift eines im Grenzdienst stehenden Lehrerlandwehrmannes Kenntnis, in der sich dieser darüber beklagt, dass ihm vom Staat von seiner Besoldung mehr abgezogen worden sei, als die Stellvertretungskosten betragen haben, weil ein Teil seines Dienstes in die Ferien gefallen sei, während welcher Zeit dem Staat Vikariatskosten nicht erwachsen seien. Daraufhin beschloss der Kantonalvorstand, sich beim ersten Sekretär des Erziehungswesens nach dem Schicksal unserer Bemühungen um Aufhebung der Besoldungsabzüge wenigstens während der Schulferien zu erkundigen, um zu verhüten, dass infolge Abwesenheit des Erziehungsdirektors im Militärdienst die Angelegenheit auf die lange Bank komme. Die Anfrage ergab, dass unsere Anregung dem Erziehungsrate noch nicht vorgelegt worden war. Der Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Regierungsrat Dr. Ernst, an den man uns wies, brachte unserem Anliegen so wenig Verständnis entgegen, dass wir beschlossen, uns nunmehr schriftlich mit einem Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden. Als Antwort auf eine Reihe von Zuschriften aus Lehrerkreisen und um für einmal weiteren Anfragen zuvorzukommen, veröffentlichten wir dann in Nr. 7 des «Päd. Beob.» den Beschluss des Regierungsrates vom 23. März 1916 und dessen Begründung, wonach der Antrag des Vorstandes des Z. K. L.-V. vom 28. Februar 1916 betreffend die Besoldungsabzüge der militärpflichtigen Lehrer während den Ferien nach dem Wortlaut des Kantonsratsbeschlusses vom 10. November 1914 keine weitere Folge gegeben werden könne. Doch die Angelegenheit kam nicht zur Ruhe, konnte nicht zur Ruhe kommen. In der Sitzung vom 13. Mai lagen dem Kantonalvorstand zwei weitere Zuschriften von militärpflichtigen Kollegen vor, in denen sich diese über die Ungerechtigkeit der Besoldungsabzüge während der Ferien beschwerten; der Militärdienst werde auf diese Weise eigentlich zur Strafe und die Betroffenen würden zu Antimilitaristen gemacht. Sie verlangten, dass der Kantonalvorstand beim Regierungsrate die zur Hebung des Übelstandes nötigen Schritte einleite; wir verwiesen die beiden auf den «Päd. Beob.» mit der uns auf unsere Eingabe gewordenen Antwort des Regierungsrates. Einem anderen Kollegen, der anfragte, was er zu tun habe, dass bei ihm, da er nur 5 1/2 Tage vor den Ferien einrücken müsse, die Besoldungsabzüge erst nach den Ferien beginnen, mussten wir antworten, dass sich da leider nichts machen lasse. Inzwischen wurde die Stimmung unter einem Teil der Lehrerschaft erregter, und auch der Kantonalvorstand bekam sein Teil ab; man machte ihm den Vorwurf, er arbeite in dieser Frage nicht oder nicht genügend und lasse es ruhig geschehen, dass dem Lehrer die Ferien und dazu noch der Lohn genommen werde. In dieser unerfreulichen Situation suchten wir nach einem Bundesgenossen. Nachdem der Finanzhaushalt des Staates durch den Krieg nicht allzusehr erschüttert worden war, hielten wir dafür, es dürften die gesetzlichen Zustände durch Aufhebung des Beschlusses vom 10. November 1914 wieder hergestellt werden. Wenn auch die Staatsbeamten die Not nicht in gleicher Weise drückte, so ergab eine Unterredung

des Präsidenten des Z. K. L.-V. mit Finanzsekretär Dr. W. Wettstein, dem Vorsitzenden des Staatsbeamtenvereins, in der Angelegenheit der Besoldungsabzüge der militärpflichtigen Beamten und Lehrer am 20. Dezember 1916 die Bereitwilligkeit einer Beratung der Frage auch im Vorstande dieses Vereines. Die Ausführungen über den weiteren Verlauf der Angelegenheit sind Sache des nächsten Jahresberichtes.

l) Die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Der Kantonalvorstand betrachtete die nach dem Gesetz vom 29. September 1912 auf 1. Mai 1916 eingetretene Erhöhung des Grundgehältes um 100 Franken als ganz bescheidene Teuerungszulage. Als jedoch die Preise der für den Lebensunterhalt notwendigen Artikel immer mehr in die Höhe gingen, war es geboten, dass auch wir die notwendigen Massnahmen zur Erlangung von Teuerungszulagen trafen. Wir hielten es für ungerecht, dass der Regierungsrat nur den Angestellten der kantonalen Verwaltung Teuerungszulagen auszurichten beantragte, die Lehrer aber unberücksichtigt bleiben sollten. So beschloss dann der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 2. September 1916, die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer nach dem gleichen Grundsatz wie an die staatlichen Angestellten zu erreichen zu versuchen und beauftragte seinen Präsidenten, bei Beratung der Vorlage im Kantonsrate einen dahinzielenden Antrag einzubringen, was in der Sitzung vom 27. November 1916 mit Erfolg geschah. Um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, sei hier lediglich auf No. 17 des «Päd. Beob.» 1916 mit dem an leitender Stelle erschienenen Berichte «Die Frage der Teuerungszulagen im Kantonsrate» verwiesen. Gute Dienste leistete uns eine angelegte Sammlung von veröffentlichten Beschlüssen über Teuerungszulagen in staatlichen und privaten Betrieben. Dass mit der Annahme dieses gewiss bescheidenen Antrages, nach dem nur diejenigen Funktionäre mit einer Besoldung von unter 3000 Franken in den Genuss einer Teuerungszulage kommen sollten — bei den Volksschullehrern etwa hundert — nicht auch den Vikaren geholfen war, ist uns wahrlich so leid gewesen, wie jenem Kartenschreiber, der den Präsidenten des Z. K. L.-V. ob seines Antrages im Kantonsrate gewiss grundlos also anfuhr: «Warum sollen immer nur die beschäftigten Schulmeister mehr Lohn haben und nicht auch die vielen vom Staate überflüssig herangebildeten Anwärter und Anwärterinnen? Sie gehen wohl nach dem Grundsatz: Wer viel hat, dem soll noch gegeben werden. Die vielen stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen haben ebenso gute Magen wie die angestellten und nie zufriedenen.» Nach Ansicht des Verfassers des Schriftstückes hätten wir also denken sollen: Da die stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen nichts haben, sollen auch die beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen nicht gleich den übrigen staatlichen Angestellten behandelt werden. Aber eben: Allen Leuten recht getan usw.

m) Der Lehrerüberfluss und seine Abhilfe.

Dem Kantonalvorstand war die unbefriedigende Lage der grossen Zahl stellenloser Lehrer und Lehrerinnen und die Wirkung des teilweise nicht gerade glücklich abgefassten Kreisschreibens der Erziehungsdirektion vom 25. April 1916 nicht entgangen, und nachdem diese Angelegenheit auch in der Delegiertenversammlung vom 20. Mai 1916 zur Sprache gekommen war und sich am gleichen Tage auch die Präsidentenkonferenz des S. L.-V. mit der Frage des Lehrerüberflusses und dessen Abhilfe beschäftigt hatte, ging dann am 10. Juni von den Klassenvereinen 1911—1915 eine Eingabe ein, die vorerst dem Missbehagen Ausdruck gab, das die jungen Kollegen anlässlich der Veröffentlichung des genannten Kreisschreibens empfunden hätten und verlangte, dass der Z. K. L.-V. sich gegen eine Qualifikation des Lehrerstandes, wie sie da zutage trete, verwahre. Sodann wurde

gewünscht, es möchte mit allen Mitteln darauf gedrungen werden, dass der Erziehungsrat endlich erkläre, er allein sei an dem bestehenden Lehrerüberfluss schuld, und zum Schlusse bemerkten die Petenten, sie wären dem Z.K.L.-V. dankbar, wenn er der Erziehungsdirektion für dessen Abhilfe bestimmte Vorschläge machen würde. Gleich die erste Beratung ergab die Schwierigkeit der zu lösenden Frage. Im Zusammenhang damit stand auch der Beschluss der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küssnacht, vorläufig keine Mädchen mehr aufzunehmen. Die Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins befasste sich in ihrer Versammlung vom 17. Juni 1916 mit dieser Angelegenheit und beauftragte ihre Präsidentin, Fräulein M. Schmid, von der beschlossenen Eingabe an den Erziehungsrat im Vorstand des Z. K. L.-V. Kenntnis zu geben. Der Kantonalvorstand sicherte seine Unterstützung zu und beschloss Veröffentlichung der Eingabe im «Päd. Beob.», was in Nr. 11 vom 15. Juni 1916 geschah. In der «Zürcher Post» vom 1. September wurde dann mitgeteilt, dass der Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat abgelehnt worden sei, womit die Angelegenheit für uns erledigt war. Und was den Lehrerüberfluss anlangte, musste der Kantonalvorstand, nachdem sich auch die Prosynode mit der Angelegenheit befasst hatte und nachdem sich ergeben, dass am 22. Juni 1916 von den 273 im April 1916 unbeschäftigten Lehrkräften nur noch 28 keine Arbeit gefunden hatten und die zürcherische Erziehungsdirektion der thurgauischen auf eine Anfrage hin erklären konnte, sie sei nicht in der Lage, Lehrkräfte abzugeben, weil sie diese selbst brauche, annehmen, die Sache stehe nicht mehr so schlimm, so dass er glaubte, die Angelegenheit vorläufig abschreiben zu dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Unsere Vikariatsverhältnisse.

Von Emil Gassmann, Winterthur.

Eine Lösung der unerquicklichen Vikariatsverhältnisse im Kanton Zürich ist dringend nötig, das braucht wohl nicht weitläufig bewiesen zu werden. Über 200 patentierte Lehrkräfte fast ständig ohne Beschäftigung, das bedeutet, wenn man die sozialen Verhältnisse in Betracht zieht, aus denen die Lehrerschaft in ihrer Mehrheit herauswächst, eine hundertfache Not. Die Not ist da! Wie soll sie beseitigt und wie soll ihr in Zukunft vorgebeugt werden? Die Mittel, die bis jetzt vorgeschlagen und angewandt wurden, befriedigen recht wenig, am wenigsten diejenigen, die den Staat nichts kosten. Es sei darum auf eine Lösung hingewiesen, die zwar nicht billig ist, die aber für das Schulwesen des Kantons Zürich einen bedeutenden Fortschritt brächte. Die Neuerung würde eine Ergänzung des Schulgesetzes in folgendem Sinne bringen: 1. Die neu patentierten Primar- und Sekundarlehrer werden, soweit ihnen nicht Verwesereien oder Vikariate zugewiesen werden können, zu Hilfsdienst verwendet, sofern sie sich bei der Erziehungsdirektion nicht abmelden. 2. Die im Laufe des Jahres nötig werdenden Vikariate und Verwesereien werden durch Überweisung von «Hilfslehrern» oder «Hilfslehrerinnen» an diese Stellen besetzt.

Diese Neuerung berührt die bisherigen Bestimmungen des Schulgesetzes nicht, sie bildet eine Ergänzung zu ihnen. Die Durchführung ist etwa so zu denken, dass diejenigen Schulpflegen oder Lehrer, die für ihre Schule eine Hilfskraft wünschen, sich im Laufe des letzten Vierteljahrs bei der Erziehungsdirektion mit einem begründeten Gesuche melden. Bei Anlass der ordentlichen Lokationen im Frühjahr müsste auch die Zuteilung der Hilfslehrer stattfinden. Bei dieser Zuteilung würden in erster Linie die überfüllten Achtklassenschulen berücksichtigt, dann aber auch Schulen mit ältern

oder erholungsbedürftigen Lehrkräften, endlich Schulen, an denen anerkannt tüchtige Lehrer amten, die sich eine Ehre daraus machen würden, junge Kollegen in den praktischen Schulbetrieb einzuführen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass es an Gelegenheit zur Beschäftigung einer grösseren Zahl von Hilfslehrern und -lehrerinnen nicht fehlen würde. Die sofortige Betätigung aller neupatentierten Lehrkräfte hätte für die Hebung der zürcherischen Volksschule selbst die grössten Vorteile. Ohne Belästigung der Gemeindefinanzen liesse sich vielen Landschulen aufhelfen, und manches Vikariat würde unnötig, wenn ein überarbeiteter oder kränklicher Lehrer rechtzeitig entlastende Hilfe bekäme. Es müsste sogar auf die Pensionierungsverhältnisse günstig zurückwirken. In die Augen springend ist aber der Vorteil für die Heranbildung der jungen Lehrkräfte, die sich unter der Anleitung erfahrener Kollegen rascher in die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebes hineinleben könnten. Es ist ja eine bekannte Tatsache, dass der Lehrer, der einmal eine sichere Stelle hat, nur noch selten in den Fall kommt, zu sehen, wie es andere machen. Es gibt auch Lehrer, die nicht eben freigebig sind, wenn es sich darum handelt, jüngere Kollegen die Früchte ihrer Erfahrung mitgeniessen zu lassen. Für ältere Lehrer wäre aber das Zusammenarbeiten mit jüngeren eine unschätzbare Auffrischung und Anregung. Das müsste das pädagogische Interesse durch die notwendig werdenden Verständigungen über Arbeitsverteilung und Vorgehen im Unterricht weit mehr fördern, als Konferenzen und Kapitel.

Das eigenartige Verhältnis zwischen Lehrer und Hilfslehrer lässt sich nicht durch ein allgemein verbindliches Reglement mechanisieren. In erster Linie soll es ein Vertrauensverhältnis sein, das sofort zu lösen ist, wenn ein Teil es wünscht. Jeder Zwang sollte da unnötig sein, liegt doch ein gutes Einvernehmen in beider Interesse. Selbstverständlich wird sich der Hilfslehrer den Anordnungen des gewählten Lehrers fügen, sofern sie im Interesse der Schule sind, und der Lehrer wird dem Gehülfen nichts zumuten, was dieser nicht im Hinblick auf seine eigene Ausbildung wünschen müsste. Immerhin sind bei einem solchen Verhältnis Reibungen oder ernstere Meinungsverschiedenheiten, auch ohne dass man einen Teil allein dafür verantwortlich machen könnte, nicht ausgeschlossen. Doch soll das nicht gegen die Neuerung ausgespielt werden, vielmehr soll eine Lösung des Hilfsdienstverhältnisses ohne nachteilige Folgen für die betreffenden Lehrer jederzeit vollzogen werden können.

Die Betätigung der Hilfskräfte kann verschiedenartig sein. Sie werden das Schultagebuch führen, die Kontrolle über Haus- und Schulaufgaben machen, Nachhilfeunterricht erteilen, einzelne Klassen oder Fächer selbständig übernehmen usw. Durch letztere Massnahme wäre es möglich, für die Zeit des Hilfsdienstes provisorische Stundenpläne aufzustellen, die insbesondere für Achtklassenschulen günstiger herauskäme, als diejenigen, die unter den jetzigen Verhältnissen möglich sind. Einen grossen Gewinn musste der Hilfsdienst insbesondere den technischen Fächern, Zeichnen und Schreiben bringen, die oft darunter leiden, dass sie als stille Beschäftigungen zu keiner methodisch genügenden Durcharbeitung kommen. Selbstverständlich käme auch der heimatkundliche und der Realunterricht in den obern Klassen zu grösserer Bedeutung, da ohne Schaden für die übrigen Schüler einzelne Klassen zum Unterricht ins Freie geführt werden könnten. Ohne dem Übermass der Eindrücke und Forderungen zu erliegen, würde sich der Hilfslehrer in die Schularbeit hineinleben und müsste nicht zum Schaden der Volksschule seine Tätigkeit mit einem Vollbetrieb beginnen und kostbare Zeit und Kraft mit fragwürdigen Versuchen vergeuden. Vor allem sollten junge Lehrkräfte, denen die Disziplin etwas Mühe macht, längere Zeit im Hilfsdienst bleiben, damit sie sich die für die selbständige Schulführung nötige Sicherheit und

Klarheit im Wollen nach und nach aneignen können, so dass nicht irgendeine Schule, an die sie zufälligerweise verschlagen werden, für ihre noch fehlende Übung und Eignung entgelten muss, wie das jetzt leider der Fall ist.

Selbstverständlich würden wie bisher die selbständigen Schulkandidaten zuerst für den Verweser- und Vikariatsdienst verwendet, so dass sie, ohne Hilfsdienst geleistet zu haben, an feste Stellen gelangen könnten. Die Verwendung aller neupatentierten Lehrer im Schuldienst bedingt allerdings eine besondere Entlohnung. Diese rechtfertigt sich aber schon, wenn man bedenkt, welche grossen Vorteile die Neuerung dem Schulwesen des Kantons brächte. Es müsste für alle im Hilfsdienst tätigen Lehrkräfte eine bescheidene Besoldung — sagen wir einmal von etwa 25 Franken in der Woche — ausgerichtet werden.

Durch diese Mehrbelastung würde der Staat einerseits die Pflicht übernehmen, die neu ausgebildeten Lehrer zu beschäftigen, andererseits bedingt dies, dass er das Recht bekäme, die Produktion an Lehrkräften, denen gegenüber er obige Verpflichtung übernimmt, den Bedürfnissen anzupassen. Wir denken uns dies ungefähr folgendermassen: Das Seminar in Küssnacht erhält die Vorbildung für eine feststehende Zahl von Zöglingen per Klasse zugeteilt, so dass es sich ständig auf einen gleichbleibenden Betrieb einrichten kann. Den nicht staatlichen Lehranstalten kann natürlich nicht vorgeschrieben werden, wie viele Lehramtskandidaten sie aufnehmen sollen; dagegen kann ihnen diejenige Zahl von Zöglingen bestimmt werden, die nachher ohne weiteres Anspruch auf Anstellung als Hilfslehrer hätten. Für jede Überproduktion wären die betreffenden Anstalten selber verantwortlich. Als Masstab für diese Zuteilung müssten die Klassenverhältnisse dienen, die vor der Überproduktion bestanden hatten. Bei dem allenfalls sich steigernden Bedürfnisse nach Lehrkräften sollten dann in erster Linie die Mittelschulen von Winterthur und Zürich berücksichtigt werden, wodurch eine vernünftige Zentralisation der Lehrervorbildung erreicht und dem neuen Bildungsweg die nötige Sicherheit verschafft werden könnte.

Die Einzelheiten der gezeichneten Neuerung liessen sich weiter verfolgen, doch ist das nicht nötig, solange nicht die grundsätzliche Annahme derselben stattgefunden hat. Hoffentlich haben diese Zeilen wenigstens den Erfolg, dass die Sache von zuständiger Seite im vorgeschlagenen Sinne ernstlich geprüft werde.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. Vorstandssitzung.

Samstag, den 18. August 1917, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Wespi, Gassmann, Fr. Schmid und Zürrer.

Abwesend: Huber, entschuldigt.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Protokolle* über die beiden letzten Sitzungen werden verlesen und genehmigt. Im Anschluss daran wird die irrtümliche Auffassung eines Beschlusses seitens einzelner Teilnehmer an der letzten Sitzung richtiggestellt.

2. Einer Einladung des Organisationskomitees der «*Schweizerwoche*» zu einer orientierenden Besprechung wird keine Folge gegeben, weil der Zusammenhang der Bestrebungen dieser Vereinigung mit unserer Organisation dies nicht nötig erscheinen lässt.

3. Von der Neuordnung der *ausserordentlichen staat-*

lichen Zulagen in einer Gemeinde, für die sich der Vorstand früher verwendete, wird Kenntnis genommen.

4. Die *Besoldungsstatistik* wurde wiederum von verschiedenen Seiten in und ausser dem Kanton in Anspruch genommen.

5. Dem *Stellenvermittler* werden hie und da *Stundenpläne und Ferienanzeigen* zur Weiterleitung an Schulbehörden zugestellt. Diese Aufgabe muss entschieden abgelehnt werden. Die Vorgeschlagenen werden ersucht, unmittelbar mit den betreffenden Schulpflegern zu verkehren.

6. Gestützt auf die *Eingabe eines Mitgliedes* werden Mittel und Wege gesucht, wie der mittellose Mutter eines verstorbenen Kollegen finanzielle Hilfe verschafft werden könnte.

7. Ein Fall betreffend die *Nichtmehrverwendung im zürcherischen Schuldienst* veranlasste den Vorstand zu einer Eingabe an den Erziehungsrat, die abgewiesen wurde. Die Begründung der Abweisung ist derart, dass die Einholung eines Rechtsgutachtens angezeigt erscheint.

8. Der Schluss des *Fjahresberichtes pro 1916* wird genehmigt.

9. Die Beratungen über die Vermehrung der *Vertretung der Lehrerschaft im Erziehungsrat* werden fortgesetzt und führen zu der Überzeugung, dass einzig bei einer Revision des Unterrichtsgesetzes an den bestehenden Verhältnissen etwas geändert werden könnte.

10. Der Anregung eines Mitgliedes Folge gebend, beschliesst der Vorstand, *die Delegierten und Sektionsvorstände einzuladen, von allen Besoldungsänderungen (Teuerungs- und Gemeindefulagen) sofort genaue Meldung an die Statistikerin Fr. Schmid in Höngg zu machen.* Eine Zusammenstellung der Eingänge soll im «*Päd. Beob.*» veröffentlicht werden. Nach der Volksabstimmung soll geprüft werden, ob der Vorstand nicht von sich aus an die rückständigen Schulgemeinden gelangen sollte, mit der Anregung, sie möchten zu dem auf die Gemeinde entfallenden Besoldungsbetrag ebenfalls Teuerungszulagen ausrichten.

11. Die Hauptaufgaben, mit denen sich der Z. K. L.-V. in den nächsten Jahren zu befassen haben wird, werden nach drei Gruppen geordnet in einem *Arbeitsprogramm* zusammengestellt, das im «*Päd. Beob.*» erscheinen wird.

12. Ein *Gesuch um Kurunterstützung* wird in empfehlendem Sinne begutachtet und an den Vorstand der Kurunterstützungskasse des S. L.-V. weitergeleitet.

13. Von einer *Zuschrift des Lehrervereins Zürich* vom 14. Juli, in der ein gemeinsames Vorgehen in der Agitation mit den übrigen Beamten und Angestellten, sowohl auf städtischem wie auf kantonalem Boden empfohlen wird, wird in zustimmendem Sinne Notiz genommen. Eine Reihe weiterer Zuschriften betreffen die Art der Berechnung der Teuerungszulagen und sind durch die Publikation in der vorletzten Nummer des «*Pädag. Beob.*» gegenstandslos geworden. Mit dem Verbands *Lehrer an den Mittelschulen* soll ebenfalls noch Fühlung gesucht werden, zwecks gemeinsamer Arbeit für die Teuerungszulagen. Eine Reihe weiterer Vorarbeiten im Interesse eines günstigen Ergebnisses der Volksabstimmung werden besprochen und angeordnet.

14. In der *Angelegenheit der Vikare* werden dem Rechtskonsulenten zwei Fragen zur Begutachtung vorgelegt.

15. Die Vorlage unserer *Eingabe an den Erziehungsrat* für die Delegiertenversammlung vom 1. September wird endgültig bereinigt im Sinne des Entgegenkommens gegenüber neu geäusserten Wünschen.

16. Drei Geschäfte müssen für eine spätere Sitzung zurückgelegt werden, und ein behandeltes ist vertraulicher Art. Schluss der Sitzung 6³/₄ Uhr. Z.